

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis Club Wolfegg e. V.
2. Sitz des Vereins ist 88364 Wolfegg
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer 550321 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutz u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetz und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung breitensportlicher Betätigungen und sportlicher Leistung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag fällig.

Tennis Club Wolfegg e.V.

6. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei. Näheres wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Änderung der Anschrift und Kontaktdaten
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
4. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und der Vereinsarbeit kann der Vorstand entsprechende Ordnungen erlassen. (z.B. Spiel-, Platz- und Hausordnung)
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
6. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren sind bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Diese werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und dem Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. Mit der Zahlung seiner Verpflichtungen ein Jahr im Rückstand ist
 - b. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Vereinsinteressen verletzt
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d. Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen oder ethischen Anstand verstößt.
 - e. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - f. Verstoß gegen Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
4. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im ortsüblichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wolfegg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind begründet und schriftlich zu stellen und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Besitz des 1. Vorsitzenden sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
6. Durch Beschluss der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten
5. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, sowie Bestätigung des Jugendleiters
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Genehmigung von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Satzungsänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Auflösung des Vereins

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) drei Beisitzer
- g) Jugendleiter

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, die nicht nach § 10 der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre neu gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt werden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.
7. Gesetzlicher Vertreter im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. (Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein.) Jeder von ihnen hat im Außenverhältnis Einzelbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr29a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von bis zu 720 Euro trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden.

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 12 Vereinsjugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennis Club Wolfegg.
2. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen
3. Ordnungen können bestehen aus:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitrags-, Gebührenordnung
 - c. Spiel-, Platz- und Hausordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Ranglistenordnung

§ 14 Strafbestimmungen

1. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verwarnung oder Verweis
 - b. Spielsperre
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d. Geldstrafe bis zu 500 Euro je Einzelfall
 - e. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben mindesten einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt nimmt der Verein Daten des Mitglieds auf.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu Vereinszwecken zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.